

Hochwasserschutz

- Neue Gesetzgebung
- Aktuelle Rechtsprechung

Hochwasserschutz im Baugebiet

BVerwG 7 CN 1.04 – Urteil v. 22. Juli 2004

- I -

- **Überschwemmungsgebiete dürfen auch für nach Baurecht bebaubare Grundstücke festgesetzt werden.**
- **Es ist mit dem Eigentumsbegriff und der gemeindlichen Planungshoheit vereinbar, auch bebaute oder nach Bauplanungsrecht bebaubare Gebiete in ein Überschwemmungsgebiet einzubeziehen.**
- **Der Hochwasserschutz ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, die das grundsätzliche Bauverbot im Überschwemmungsgebiet rechtfertigt.**

Hochwasserschutz im Baugebiet

BVerwG 7 CN 1.04 – Urteil v. 22. Juli 2004

- II -

- **Weder die Gemeinden noch die Eigentümer werden unverhältnismäßig belastet.**
- **Das Bauverbot knüpfe an die natürliche Lage des Grundstücks an.**
- **Ein Überschwemmungsgebiet kann nur für solche Grundstücke festgesetzt werden, die – hier nach Maßgabe eines 50-jährigen Hochwassers – tatsächlich bei Hochwasser überschwemmt würden.**
- **Ihre Bebauung erhöht die Gefahr einer Ausweitung des Hochwassers, indem sie bisher vorhandene Rückhalteflächen verringere.**
- **Zugleich setzt sich eine Bebauung der Grundstücke der Gefahr einer Beeinträchtigung durch Hochwasser aus.**

**„ Hochwasserschutzgesetz“
Gesetz vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224)**

Änderungen u.a. von

- Wasserhaushaltsgesetz
- Baugesetzbuch
- Raumordnungsgesetz

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- § 31 b Abs. 2: Überschwemmungsgebiete sind festzusetzen
- „hundertjähriges Hochwasser“
- § 31 Abs. 4 WHG: Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in den Überschwemmungsgebieten mit Ausnahmen
- Vorhaben nach §§ 30, 34, 35 BauGB bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung
- Genehmigung, sofern keine Nachteile für den Hochwasserschutz zu erwarten sind

§ 31 b Abs. 4 Satz 1 WHG

Grundsatz

- (4) In Überschwemmungsgebieten nach Absatz 2 Satz 3 und 4 dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden;
ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.

§ 31 b Abs. 4 Satz 2 WHG

Überschwemmungsgebiete - Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

- 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,**
- 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,**
- 3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind ,**
- 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,**
- 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,**
- 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,**
- 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,**
- 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und**
- 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.**

§ 31 b Abs. 4 Satz 3 WHG

Genehmigung

Die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuchs in diesen Überschwemmungsgebieten nach Absatz 2 Satz 3 und 4 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,**
- 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,**
- 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und**
- 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.**

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB
„Hochwasserschutz in der Abwägung“

- „12. die Belange des Hochwasserschutzes“
- Hochwasser als planungsrechtlicher Belang
- „Klarstellung“

§ 5 Abs. 4 a BauGB

Nachrichtliche Übernahme im FNP

„(4a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 2 Satz 13 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden.

Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 5 sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.“

§ 9 Abs. 6 a BauGB

Nachrichtliche Übernahme im BPlan

(6a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 2 Satz 13 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden.

Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 5 sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

24 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Ein neues Vorkaufsrecht

- Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken
 - ...
- „7. in Gebieten, die zum Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten sind, insbesondere in Überschwemmungsgebieten.“

§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB
Ein weiterer öffentlicher Belang

- (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben
- ...
- „6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,“

§ 246 a BauGB Überschwemmungsgebiete,
überschwemmungsgefährdete Gebiete
Überleitungsregelung für die FNP'e

„Anlässlich der Neubekanntmachung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 6 sollen die in § 5 Abs. 4a bezeichneten Gebiete nach Maßgabe dieser Bestimmung nachrichtlich übernommen und vermerkt werden.“